

Bericht der Beamten aus Vaduz über einen verhafteten Boten des Landgerichts Rankweil. Ausf. Schloss Vaduz, 1722 März 7, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog etc., gnädigster landesfürst und herr, herr, etc.¹

Es dörrfte euer hochfürstlich durchleucht etc. ex retro actis sowohlen, alß auß unseren jüngern von 3. et 31. Jenner dieses jahrs mit denen behörigen beylaagen abgelassenen unterthänigsten berichten in mehreren unterthänigst referiret worden seyn, in waß gross und weithschichtiges aussehen die sache weegen des allhier von einem jahr auf gnädigste verordnung weyland seiner hochfürstlich durchleucht etc. in verhafft gehaltenen potten des kayserlichen landtgerichts in Ranckhweyl², endlichen erwachsen seye.

Wie nun aber zu unserem gehorsambsten verhalt uns hierüber dato einig gnädigste instruction nicht zu kommen und daher dem kläger den rechtlichen lauf (da an unser an das ersagte kayserliche landtgericht erlassenes nicht der mündeste regard gestattet worden) auf einige weyß zu hemmen nicht imstandt wahren. So ist auf ferneres anrufen desselben über mich, dem verwalter, noch vorher gegangener gnädigst bekanter verkündung, die würkhliche acht ergangen, offentlich verruffen und an die hierzu verordnete örtter affigiert, mithin die, weegen der ehebevor über mich in zweymahlen verhenget gewesenen geistlichen baan erworbene fatalität, durch diesen vorgegangen civilen [2] abermahlen erneuert und noch vill mehr vermehret worden. Und obwohlen mann nun der meynung gewesen, es würde ersagtes landtgericht mit diesen angewendeten extræmitäten endlichen ermidet, und hierdurch sich zur ruhe zu begeben veranlasset werden. So ist doch wider alles verhoffen darüberhin noch ferner (wie es die original anlaag des mehrern weiset) eine abermahlige wahrung an dem sogenannten landtaman, daß gericht, die geschwohrnen und dem weibel ergangen, welcher, im fall diese, die hierin beschriebene partition nicht leysten solten, die ohnfehlbare würkhliche execution erfolgen werde.

Dergestalten wie es in ermelter beylaag des mehrern vorgesehen und ansonsten des mehr gedachten landtgerichts alte breuch und gewohnheiten mit sich bringen werden, bey welchen erfolg aber (ohnerachtet solch alles allhier nach inhalt der vorsehenden alten privilegien und freyheiten keinen standt fündet, sondern vill mehr einen dergleichen verruffenen ächter dem schutz und schyrm geben zu können, mann berechtigt seyn will) es doch eine grosse verwühnus sondern unter denen underthannen nach sich zyhen wurde. Daher wür dann der unterthänigst ohnvorschreyblicher meynung wären (da weegen khürtze des termins ein anders sich nicht wohl practiciren läst) wann [3] euer hochfürstlich durchleucht etc. gnädigst geruhen wolten, umb indessen solchen aigenmächtig und wider euer hochfürstliche durchleucht etc. wohl hergebrachte, auch von seiner jezt glorwürdigst regirenden kayserlichen und königlich catholischen mayestät bekräftigte privilegia und freyheyten straks zugewen lauffenden landtgerichtlichen proceduren, bis zu recht oder güttlichen austrag der sachen einen halt zu machen, bey aller höchst gedacht seiner kayserlichen mayestät außwürken zu lassen. Zu beharrlich landesfürstlichen höchsten gnadens huldun uns unterthänigst gehorsambt erwörfenden.

Euer hochfürstlich durchleucht etc.

Hohenlichtensteyn³, den 7. Martii 1722.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

³ *Schloss Vaduz*.

Präsentato, den 17.

Underthänigst, treu, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz⁴ manu propria
rath und landtvogt
Johann Adam Bründell⁵ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici⁶
landtschreiber

[4] [Dorsalvermerk]

Vom Oberampt Lichtenstein, de dato 7. Martii 1722.

Relation in was für eine weitlauffigkeit wegen des in verhaftt gehaltenen bekhen des kayserlichen landtgerichts in Rankweyll erwachsen seye.

⁴ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

⁵ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, Beamte; in: HLF 1, S. 113.

⁶ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.